



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

**1.1.** Poll-Plonus arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den erstellten Texten, Konzepten und Entwürfen werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Bei einfacher Nutzung kann der Auftraggeber den Entwurf für den vereinbarten Zweck nutzen; Poll-Plonus kann hier auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen. Bei ausschließlicher Nutzung ist der Auftraggeber allein nutzungsberechtigt. Letztere bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Entwürfe und Arbeiten dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang und Nutzungszweck eingesetzt werden. Jede Nutzung darüber hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt Poll-Plonus neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

**1.2.** Alle Texte und Konzepte von Poll-Plonus unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**1.3.** Die Texte und Konzepte, die von Poll-Plonus erarbeitet werden, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Texterin weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmung berechtigt die Texterin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

**1.4.** Poll-Plonus überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte, soweit nicht anders vereinbart, das einfache Nutzungsrecht. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Vereinbarung in schriftlicher Form. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

**1.5.** Der Texter hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Texter zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

**1.6.** Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 2. Vergütung

**2.1.** Die Schaffung von Entwürfen und anderen Tätigkeiten, die Poll-Plonus für den Auftraggeber erbringt, sind vergütungspflichtig – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit im Rahmen der Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Poll-Plonus zur Erteilung eines Auftrags auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers Konzeptionsentwürfe, Entwürfe oder ähnliche Leistungen erbracht werden, erwirbt der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- oder andere Rechte.

**2.2.** Der Stundensatz für auftragsbezogene Tätigkeiten beträgt 75,00 Euro, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Netto-Beträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

**2.3.** Berechnet wird die Entwurfsvergütung = Zeitaufwand x Stundensatz bei einfacher, nationaler Nutzung. Für ausschließliche und internationale Nutzung wird ein zusätzliches Nutzungshonorar berechnet, das der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern bedarf.

**2.4.** Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Poll-Plonus berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich zu berechnen.

**2.5.** Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die Poll-Plonus zu vertreten hat, werden – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – gesondert berechnet.

## 3. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Texter hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach abschließender Ablieferung. Im Falle einer voraussichtlichen Honorarkalkulation, gilt eine Überschreitung um bis zu 10 % als vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird Poll-Plonus den Kunden darauf unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Honorarvolumens hinweisen. Das zusätzliche Honorar gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen zwei Werktagen ab Zugang eines Hinweises in Textform widerspricht.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

**4.1.** Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach Zeitaufwand berechnet.

**4.2.** Poll-Plonus ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Poll-Plonus entsprechende Vollmacht zu erteilen.

**4.3.** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Poll-Plonus abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Poll-Plonus von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**4.4.** Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1.** An Entwürfen und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**5.2.** Die Versendung der Arbeiten (online und offline) erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

**5.3.** Poll-Plonus ist nicht verpflichtet, Originaldaten von Bildern oder Entwürfen, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist diese schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat Poll-Plonus dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nur mit Zustimmung von Poll-Plonus verändert werden.

**5.4.** Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte von Poll-Plonus vom Auftraggeber nicht verwertet, so ist Poll-Plonus berechtigt, die präsentierten Ideen und Entwürfe anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Entwürfen im Rahmen von Präsentationen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung sowie jegliche Verarbeitung – auch in Teilen – ist ohne schriftliche Zustimmung von Poll-Plonus nicht gestattet.

## 6. Datenhandling, Datensicherung, Aufbewahrungspflicht

**6.1.** Poll-Plonus liefert Texte und Konzepte als Word-, PPT- oder PDF-Datei. Bei Drucksachen liefert Poll-Plonus die Druckdaten in Form eines hochauflösenden PDFs aus. Projektdaten inkl. aller Zwischenstadien sind Eigentum von Poll-Plonus und werden nicht an den Kunden ausgehändigt.

**6.2.** Bei Agenturwechsel besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Erstellungsdaten zu erwerben.

**6.3.** Aufgrund der Datenflut behält sich Poll-Plonus das Recht vor, an den Kunden ausgehändigte Auftragsdaten jederzeit zu löschen, wenn dies aus Gründen der Organisation erforderlich ist.

**6.4.** Für die Sicherheit der von Kunden an Poll-Plonus übermittelten Daten ergreift Poll-Plonus die üblichen technischen Vorkehrungen und schützt die Datenbank vor dem Zugriff Dritter, soweit dies technisch möglich ist.

**6.5.** Sämtliche Produktionsdaten werden von Poll-Plonus zwölf Monate aufbewahrt, um diese bei einer Neuauflage nutzen zu können. Auf eine Aufbewahrung über diesen Zeitraum hinaus besteht seitens des Auftraggebers jedoch kein Anspruch. Die Datensicherung der übersandten Druckdaten obliegt allein dem Auftraggeber.

## **7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster**

**7.1.** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Poll-Plonus Korrekturmuster vorzulegen.

**7.2.** Die Produktionsüberwachung durch Poll-Plonus erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung.

**7.3.** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Poll-Plonus fünf einwandfreie Belege unentgeltlich. Poll-Plonus ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **8. Haftung**

**8.1.** Poll-Plonus haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**8.2.** Poll-Plonus verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Poll-Plonus für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

**8.3.** Sofern Poll-Plonus notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Texterin. Poll-Plonus haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**8.4.** Poll-Plonus lässt vor der Veröffentlichung die Texte vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Es kann darüber hinaus eine formale Prüfung durch einen Lektor vereinbart werden. Die Kosten für das externe Lektorat sind vom Auftraggeber zu tragen. Mit der Freigabe durch den Auftraggeber geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Auftraggeber über.

**8.5.** Poll-Plonus übernimmt keine rechtliche Prüfung der Texte und haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der erstellten Arbeiten.

**8.6.** Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks in Textform bei Poll-Plonus geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Übergabe der Entwürfe an den Auftraggeber

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

**9.1.** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Poll-Plonus behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**9.2.** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Poll-Plonus eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Texterin auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

**9.3.** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Texter übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Poll-Plonus von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1.** Gerichtsstand ist Rosenheim

**10.2.** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

**10.3.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

**10.4.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*Neubeuern, Januar 2017*

## **POLL-PLONUS**

### **Büro für Text/Content/Kommunikation**

Sabine Poll-Plonus

Mutzenweg 11, D-83115 Neubeuern